

Merkblatt für die Zulassung und Anmeldung zum Lernvikariat in den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (BEJUSO)

I. Zulassungsbedingungen

II. Gesuche

III. Ausserordentliches Kirchenpraktikum

IV. Anmeldung zum Lernvikariat

V. Richtlinien für die Suche von Lernvikariatsplätzen

Die Vollversammlung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) empfiehlt ihren Mitgliedskirchen als Zugang zum Lernvikariat ein akademisches Studium der evangelischen Theologie an einer Universität. Der Ausbildungsrat, der die Ausbildung für das Pfarramt und vergleichbare Funktionen in Kirche und Öffentlichkeit in den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn umsetzt, begrüsst diesen Beschluss der Vollversammlung und legt am Lernvikariat Interessierten ein Studium der evangelischen Theologie an einer staatlich anerkannten Hochschule nahe. Die Zulassung zum Lernvikariat orientiert sich am Regelstudium der evangelischen Theologie (Monofach) inklusive Praktischem Semester an der Theologischen Fakultät der Universität Bern und ist in der Lernvikariatsverordnung (KES 51.310) geregelt.

I. Zulassungsbedingungen

Studium der evangelischen Theologie an der Universität Bern

Wer an der Theologischen Fakultät der Universität Bern ein Theologiestudium unter Einschluss des Praktischen Semesters (PS) mit dem Master erfolgreich abschliesst, ist zum Lernvikariat zugelassen. Allfällige Auflagen, die im Ergebnisprotokoll des Gespräches mit der Leiterin des PS festgehalten wurden, sind vor der definitiven Anmeldung zum Lernvikariat mit dem Leiter des Lernvikariats zu besprechen.

Wer an der Theologischen Fakultät der Universität Bern das Theologiestudium im Rahmen des Intensivstudienganges Theologie für Akademikerinnen und Akademiker (ITHAKA) mit einem Master of Theology in Divinity erfolgreich abschliesst, das Bewerbungsgespräch bestanden und die Praxiswochen absolviert hat, ist zum Lernvikariat zugelassen.

Wer an der Theologischen Fakultät der Universität Bern ein Theologiestudium ohne PS mit dem Master abschliesst, kann nur auf Gesuch beim Ausbildungsrat und mindestens einem ausserordentlichen Kirchenpraktikum vor dem Lernvikariat zum Lernvikariat zugelassen werden. Vorrangig ist dafür ein Gespräch mit der Leiterin des PS zu führen.

Studium der evangelischen Theologie an den Universitäten Zürich und Basel

Wer an den Theologischen Fakultäten der Universitäten Zürich und Basel ein Theologiestudium mit

dem Master erfolgreich abschliesst und im Rahmen des Ausbildungskonkordats der Evangelisch-reformierten Kirchen der Deutschschweiz ein Ekklesiologisch-Praktisches Semester (EPS) erfolgreich bestanden hat, ist zum Lernvikariat zugelassen, vorausgesetzt, es gab keinen negativen Bescheid durch die Kirchliche Eignungsabklärung (KEA). Wer aus dem Gebiet des Konkordats stammt und keine KEA-Explorationen besucht hat, hat dieses per Selbstdeklaration beim Leiter des Lernvikariats vor der Anmeldung zum Lernvikariat anzugeben und in einem persönlichen Gespräch mit dem Leiter des Lernvikariats zu besprechen.

Wer kein EPS oder dazu adäquate Praktika absolviert hat, kann nur auf Gesuch beim Ausbildungsrat und mindestens einem ausserordentlichen Kirchenpraktikum vor dem Lernvikariat zum Lernvikariat zugelassen werden. Vorrangig ist hierfür ein Gespräch mit der Leiterin des PS zu führen.

Wer über den QUEST-Studiengang sein Theologiestudium abgeschlossen hat, kann nicht ins Lernvikariat in den Kirchen BEJUSO eintreten.

Studium der evangelischen Theologie an den Universitäten Genf, Neuenburg und Lausanne

Wer an den Theologischen Fakultäten der Romandie ein Theologiestudium mit Master erfolgreich abschliesst und die geforderten kirchlichen Praktika der *Conférence des Églises Réformées de Suisse romande* (CER) absolviert hat, ist zum Lernvikariat zugelassen.

Wer keine Praktika absolviert hat, kann nur auf Gesuch beim Ausbildungsrat und einem ausserordentlichen Kirchenpraktikum vor dem Lernvikariat zum Lernvikariat zugelassen werden. Vorrangig ist hierbei ein Gespräch mit der Leiterin des PS zu führen.

Studium der katholischen Theologie an der Universität Fribourg

Wer an der Universität Freiburg einen Master in katholischer Theologie erfolgreich bestanden hat, wird zum Lernvikariat zugelassen, wenn im Anschluss an den Masterabschluss ein Vertiefungsstudium an der Universität Bern im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten sowie das Praktische Semester absolviert worden ist. Die Zulassung zum Vertiefungsstudium bedarf zwingend des Masterabschlusses. Vor dem Beginn eines Vertiefungsstudiums braucht es notwendigerweise ein Gespräch mit der Leiterin des Praktischen Semesters. Anschliessend wird ein Gesuch beim Ausbildungsrat gestellt, um die Inhalte des Vertiefungsstudiums festzulegen.

Eines der Semester im Vertiefungsstudium umfasst in jedem Fall das Praktische Semester. Allfällige Auflagen, die im Ergebnisprotokoll des Gespräches mit der Leiterin des PS festgehalten wurden, sind vor der definitiven Anmeldung zum Lernvikariat mit dem Leiter des Lernvikariats zu besprechen. Die anderen Semester bestehen aus Veranstaltungen, die von der Fakultären Prüfungskommission der Theologischen Fakultät der Universität Bern auf Antrag des Ausbildungsrates empfohlen und von diesem mittels Verfügung erweitert worden sind, um so dem Berufsziel Pfarramt besonders Rechnung zu tragen.

Studium der evangelischen Theologie an einer ausländischen Universität

Wer an einer ausländischen Universität einen Master in evangelische Theologie erfolgreich absolviert hat, kann nur zum Lernvikariat zugelassen werden, wenn die Fakultäre Prüfungskommission der Theologischen Fakultät der Universität Bern den Master als gleichwertig zum Master in Bern anerkennt. Zudem braucht es ein Gesuch an den Ausbildungsrat sowie mindestens ein ausserordentliches Kirchenpraktikum. Zudem können die Fakultäre Prüfungskommission der Theologischen Fakultät der Universität Bern und der Ausbildungsrat noch Inhalte für ein Vertiefungsstudium bestimmen, bevor eine Zulassung zum Lernvikariat möglich wird. Vorrangig ist ein Gespräch mit der Leiterin des PS zu führen.

Weitere Studienabschlüsse in Theologie

Wer einen bisher nicht aufgezählten Abschluss in Theologie besitzt wie beispielsweise einen Abschluss an der STH Basel und Interesse am Lernvikariat hat, hat zunächst das Gespräch mit der Leiterin des PS zu suchen. Der Studienabschluss ist durch die Fakultäre Prüfungskommission der Theologischen Fakultät der Universität Bern zu begutachten. Wird der Abschluss anerkannt, kann nach Artikel 7 der Lernvikariatsverordnung ein Gesuch beim Ausbildungsrat gestellt werden, analog zu den im Vorherigen aufgezählten Studienabschlüssen.

II. Gesuchstellung

Wer alles ein Gesuch zur Aufnahme ins Lernvikariat zu stellen hat

Wer mit einem Master of Theology ohne PS/ohne EPS oder einem von der theologischen Fakultät anerkannten ausländischem Master ins Lernvikariat aufgenommen werden möchte, hat nach einem obligatorisch zu führenden Gespräch mit der Leiterin des PS ein Gesuch über ein ausserordentliches Kirchenpraktikum zu stellen. Im Gespräch ist allerdings zu klären, ob statt eines ausserordentlichen Kirchenpraktikums nicht ein Praktisches Semester sinnvoller wäre, vor allem dann, wenn im Studium im Bereich Praktische Theologie nur wenige Veranstaltungen besucht wurden.

Wer mit einem Master in katholischer Theologie der Universität Fribourg ins Lernvikariat aufgenommen werden möchte, hat nach einem Gespräch mit der Leiterin des PS ein Gesuch über die Anerkennung eines Vertiefungsstudiums zu stellen. Erst nach erfolgreichem Bestehen des Vertiefungsstudiums mit PS und universitären Veranstaltungen ist eine Aufnahme ins Lernvikariat möglich.

An wen das Gesuch gestellt werden muss

Gesuche sind schriftlich per Post oder digital per E-Mail an die Leiterin des PS zu stellen. Von dort werden die Gesuche an den Ausbildungsrat weitergeleitet. Die Leiterin des PS berät im Vorfeld bei den Gesuchen.

Was zum Gesuch gehört

Neben einem Lebenslauf und den Kopien von Abschlüssen in Theologie ist dem Gesuch zwingend ein Motivations schreiben beizulegen. In diesem ist darzulegen, was die Motivation ist, in der ev.-ref. Landeskirche im Gebiet der Kirchen Bern-Jura-Solothurn (BEJUSO) eine Pfarrausbildung machen zu wollen und welche Beziehungen zur BEJUSO bestehen.

Wer das Gesuch behandelt

Der Ausbildungsrat mit Vertreterinnen und Vertreter aus Kirche, Kanton und der theologischen Fakultät beraten nach Antrag der Leiterin des PS über das Gesuch. Bei einem Nicht-Entsprechen des Gesuchs kann ein allfälliger Rekurs zuhanden des Synodalrats eingereicht werden.

III. Ausserordentliches Kirchenpraktikum

Ziel des ausserordentlichen Kirchenpraktikums

Ziel des ausserordentlichen Kirchenpraktikums ist es, vertieften Einblick in Leben und Struktur einer reformierten Kirchgemeinde im Bereich der BEJUSO zu erhalten sowie durch die Begleitung einer Pfarrperson und Übernahme von pfarramtlichen Tätigkeiten eine Standortbestimmung vornehmen zu

können, ob in die praktische Ausbildung des Pfarrberufs eingetreten werden möchte. Um diese Klärung zu unterstützen, gehört eine obligatorische Einzelsupervision von vier Sitzungen zum Kirchenpraktikum. Im obligatorisch zu führenden Gespräch mit der Leiterin des PS ist vor Stellung des Gesuchs abzuklären, ob nicht das Belegen eines Praktischen Semesters sinnvoller wäre, vor allem dann, wenn im Studium im Bereich Praktische Theologie nur wenige Veranstaltungen besucht wurden.

Dauer

Das ausserordentliche Kirchenpraktikum umfasst bei einem Tätigkeitsumfang von 100% in der Regel einen Zeitraum von sechs Monaten und kann nur nach abgeschlossenem Studium absolviert werden. Wer Erfahrungen in kirchlicher und diakonischer Arbeit nachweisen kann, kann für ein ausserordentliches Kirchenpraktikum von in der Regel vier Monaten bei einem Tätigkeitsumfang von 100% ein Gesuch stellen.

Ort und Begleitung

Das ausserordentliche Kirchenpraktikum hat in einer reformierten Kirchgemeinde im Bereich der BEJUSO stattzufinden. Für die Wahl des Ortes und der Pfarrperson, die das ausserordentliche Kirchenpraktikum begleiten soll, gelten die gleichen Richtlinien wie bei der Wahl von Plätzen für PS und Lernvikariat. Das Lernvikariat kann nicht in derselben Kirchgemeinde und bei derselben Ausbildungspfarrperson absolviert werden wie das ausserordentliche Kirchenpraktikum.

Finanzielle Regelung

Analog zum PS gibt es für das ausserordentliche Kirchenpraktikum ein Taschengeld von insgesamt 400 Franken. Die Fahrspesen im Rahmen des Kirchenpraktikums und die Kosten für die Einzelsupervision übernimmt die KOPTA gemäss ihren Richtlinien fürs PS. Ausbildungspfarrpersonen werden für das ausserordentliche Kirchenpraktikum wie im PS mit 1000 Franken entschädigt.

Abschluss des ausserordentlichen Kirchenpraktikums

Das Kirchenpraktikum wird durch ein Gespräch zwischen Praktikantin, Ausbildungspfarrperson und der Leiterin des PS abgeschlossen. Für dieses Gespräch ist sieben Tage vorher von Seiten des Praktikanten ein biographischer Text unter dem Titel „Mein Weg ins Theologiestudium und ins ausserordentliche Kirchenpraktikum“ im Umfang von 1-2 Seiten und ein Praktikumsbericht im Umfang von 4-5 Seiten sowohl an die Leiterin des PS als auch an die Ausbildungspfarrperson abzugeben. Die Ausbildungspfarrperson hat einen maximal einseitigen Bericht über das ausserordentliche Kirchenpraktikum zu verfassen, in dem sie eine persönliche Eignungs-/Nicheignungserklärung über die Praktikantin für ein zukünftiges Lernvikariat abgibt. Dieser Bericht ist ebenfalls sieben Tage vor dem stattfindenden Gespräch dem Praktikanten und der Leiterin des PS schriftlich abzugeben. Nach dem Gespräch bestätigt die Leiterin des PS dem Ausbildungsrat das ausserordentliche Kirchenpraktikum. Der Ausbildungsrat beschliesst danach über die Zulassung zum Lernvikariat.

IV. Anmeldung zum Lernvikariat

Voranmeldung und Beratung

Am Anschlagbrett der KOPTA im 5. Stock der Theologischen Fakultät hängt jeweils eine Liste für eine unverbindliche Voranmeldung aus; um Eintrag wird bis jeweils am 30. April des Vorjahres gebeten. Auch auf der Homepage der KOPTA ist eine Voranmeldung möglich. An alle Vorangemeldeten per Mail

sowie an weitere Interessierte per Aushang ergeht die Einladung zu einer obligatorischen Informationsveranstaltung jeweils im Mai des Vorjahres. Gleichzeitig ist es jederzeit möglich und oft auch sinnvoll, die Planung eines Lernvikariats rechtzeitig mit dem Leiter des Lernvikariats zu besprechen.

Anmeldung

Die vollständige Anmeldung ist bis am 31. Dezember des Vorjahrs an den Leiter des Lernvikariats in ausgedruckter Form zu schicken, der sie auf formale Vollständigkeit prüft und an den Ausbildungsrat weiterleitet. Hinweise und Unterlagen zum Anmeldeverfahren finden sich auf der Homepage der KOPTA.¹

V. Suche von Lernvikariatsplätzen

Suche nach Lernvikariatsplätze

Mit der Anmeldung zum Lernvikariat verbindet sich kein Recht auf einen Lernvikariatsplatz. Die Suche nach einem Lernvikariatsplatz obliegt allein der künftigen Lernvikarin, dem künftigen Lernvikar. Lernvikariatsplätze werden zudem nicht vom Ausbildungsrat vermittelt. Der Ausbildungsrat entscheidet jedoch über die definitive Zuteilung der Lernvikariatsplätze. Grundlage hierfür sind die in der Lernvikariatsverordnung (Art. 13 und 14) genannten Anforderungen an die Ausbildungspersonen und Kirchgemeinden. Zudem hat der Ausbildungsrat Kriterien erlassen. Wünsche der Kandidatinnen und Kandidaten werden soweit wie möglich berücksichtigt.

Bei der Suche sind die Anforderungen und Kriterien des Ausbildungsrates zu berücksichtigen. Grundsätzlich stehen der künftigen Lernvikarin, dem künftigen Lernvikar verschiedene Wege und Strategien offen:

- Vorgespräch mit dem Leiter des Lernvikariats;
- Nutzung der Liste der Gesellschaft für Ausbildungspfarrerinnen GAPF, auf der entsprechend qualifizierte Pfarrpersonen zu finden sind;
- eigene Exploration und / oder Nutzen der Erfahrungen von Absolventinnen und Absolventen vorhergehender Lernvikariate.

Richtlinien und Kriterien für die Übernahme eines Lernvikariats

Der Ausbildungsrat entscheidet über die definitive Zuteilung der Lernvikariatsplätze. Dabei legt er neben der Lernvikariatsverordnung folgende Kriterien zugrunde, wobei Wünsche der Kandidatinnen und Kandidaten berücksichtigt werden können.

A. In Bezug auf die Person der Ausbildungspfarrperson

1. Seit mindestens 3 Jahren im aktiven Pfarrdienst des Synodalverbandes Bern-Jura
2. Seit mindestens 1 Jahr in der jetzigen Kirchgemeinde tätig
3. Anstellung von mindestens 50%
4. Wohnsitz in der Regel in der Kirchgemeinde
5. Keine erschwerenden Probleme im Pfarramt
6. Die künftige Lernvikarin steht in keinem Verwandtschafts- und Freundschaftsverhältnis zur Ausbildungspfarrperson. Zudem hat die künftige Lernvikarin mit der Ausbildungspfarrperson in keinem engeren Sinne zusammengearbeitet, sei es per Anstellung oder ehrenamtlich. Es obliegt

¹ www.kopta.unibe.ch/content/lernvikariat/downloads/index_ger.html

- dem künftigen Lernvikar, auf oben Genanntes bei der Anmeldung per Selbstdeklaration hinzuweisen und in einem vorrangigen Gespräch mit dem Leiter des Lernvikariats jenes zu besprechen.
7. Befähigung zur Übernahme einer Lehrfunktion in der praktischen Ausbildung für das Pfarramt:
 - a) Grundausbildung (Zertifikat (CAS) Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrer / Theological Education, das vor, während und/oder nach der ersten Lernvikariats- bzw. Praktikumsbegleitung zu erwerben ist) oder
 - b) ExpertInnenausbildung Master (MAS) Ausbildungspfarrerinnen und Ausbildungspfarrer / Theological Education)²
 - c) Landeskirchliche Zulassung
 8. Bereitschaft, die Lehrfunktion im Rahmen des Berner Konzepts der praktischen Ausbildung für das Pfarramt mit den entsprechenden Rechten und Pflichten, wie es der Studienplan und die Wegleitung für das Lernvikariat vorsehen, zu übernehmen.
 9. Bereitschaft, in Absprache und Zusammenarbeit mit ausgewiesenen Kolleginnen und Kollegen Durchführung und Verantwortung auch für diejenigen Arbeitsbereiche zu sichern resp. zu übernehmen, welche nicht zum eigenen Pflichtenheft gehören.
 10. Bereitschaft, an den gemeinsamen Treffen der Ausbildungspfarrpersonen zusammen mit dem Leiter des Lernvikariats teilzunehmen.

B. In Bezug auf die Kirchgemeinde

1. Grundsätzliches Einverständnis des Kirchgemeinderats und Bereitschaft, die Lernvikarin durch das Lernvikariat zu begleiten.
2. In Frage kommen
 - Kirchgemeinden mit 1 - 2 Pfarrstellen (sofern keine Vakanz besteht)
 - Kirchgemeinden mit 3 und mehr Pfarrstellen (auch wenn eine Vakanz besteht)
3. Es muss Gewähr geboten werden für genügend Predigt-, Unterrichts- und Kasualpraxis. Deshalb soll nur ein Lernvikar in der Kirchgemeinde tätig sein.
4. Zu berücksichtigen sind die vorhandenen Arbeitsverhältnisse: Die Zusammenarbeit unter den Mitarbeitern der Kirchgemeinde darf nicht mit Problemen belastet sein, welche die Ausbildung der Lernvikarin beeinträchtigen.
5. Der Ort des Lernvikariats soll dem Lernvikar die Möglichkeit bieten, neue kirchliche Erfahrungen zu machen. Deshalb kommt die Wohngemeinde der Lernvikarin in der Regel nicht in Frage. Ebenso sind PS, ausserordentliches Kirchenpraktikum und Lernvikariat in unterschiedlichen Kirchgemeinden zu absolvieren.
6. Die Kirchgemeinde stellt dem Lernvikar einen Arbeitsplatz gemäss den örtlichen Gegebenheiten und eine Möglichkeit für gelegentliche Übernachtungen zur Verfügung bzw. ist bei der Suche nach einer Unterkunft behilflich.

Zuweisung der Lernvikariatsplätze und weiteres Vorgehen bis zu Beginn des Lernvikariats

In seiner ersten Sitzung des Jahres weist der Ausbildungsrat die Lernvikariatsplätze auf Antrag der KOPTA definitiv zu und orientiert die Angemeldeten schriftlich über den Entscheid. Spätestens Ende

² Diese Regelung trat auf 1. Januar 2007 in Kraft und gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer, die die Aufgabe als Ausbilderin / Ausbilder im Praktischen Semester, im ausserordentlichen Kirchenpraktikum oder im Lernvikariat übernehmen. Auf Antrag der KOPTA kann der Ausbildungsrat Ausnahmen von dieser Regelung genehmigen.

Februar vor Lernvikariatsbeginn publiziert die KOPTA den definitiven Datenplan für das bevorstehende Lernvikariat.

Zwischen der Zuweisung des Lernvikariatsplatzes und dem Lernvikariatsbeginn treffen sich eine Vertretung der Kirchgemeinde, die Ausbildungspfarrperson und der Lernvikar zu einem Vierseitengespräch mit dem Leiter des Lernvikariats [\[Link legen\]](#). Diese Zusammenkunft findet ordentlicherweise in der Kirchgemeinde statt, wird von der künftigen Lernvikarin / dem künftigen Lernvikar organisiert und dient der persönlichen Kontaktnahme und der Klärung offener Grundsatzfragen.

Im Lauf des Frühlings teilt sich die Gruppe der Ausbildungssupervisorinnen und Ausbildungssupervisoren den Vikarinnen und Vikaren zu. In begründeten Fällen können sowohl die Ausbildungspfarrperson als auch die Lernvikarin / der Lernvikar eine Neuzuteilung wünschen.

Im Juni vor Lernvikariatsbeginn treffen sich die Ausbildungspfarrpersonen zu einer zweitägigen Requite unter der Leitung des Leiters des Lernvikariats [\[Link legen\]](#) zur formalen, inhaltlichen und persönlichen Vorbereitung des bevorstehenden Lernvikariats.

Bern, 26. März 2020

Andreas Köhler-Andereggen